

Berufskraftfahrer-Qualifikation - Nachweis der Grundqualifikation

Allgemeine Informationen

Wer Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen durchführt, benötigt ab dem 10.09.2009 zusätzlich zum gültigen Führerschein mit den eingetragenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE (Lkw) auch einen Nachweis der Grundqualifikation. Für die Klassen D1, D1E, D oder DE (Bus) sind die Nachweise bereits seit 10.09.2008 erforderlich. Im Rahmen der Grundqualifikation werden besondere tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse (z.B. Technik, Verkehrssicherheit, rationeller Kraftstoffverbrauch, Lenk- und Ruhezeiten, Gesundheit) vermittelt.

Darüber hinaus haben Sie die Pflicht, Ihre Kenntnisse alle fünf Jahre im Rahmen einer Weiterbildung zu erneuern. Ausführliche Informationen zur Weiterbildung erhalten Sie in der Verfahrensbeschreibung "Berufskraftfahrer-Qualifikation – Nachweis der Weiterbildung".

Fahrten zu bestimmten Zwecken sind ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise Polizeifahrzeuge, Feuerwehr, Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr. Handwerksbetriebe sowie Kleingewerbetreibende sind zur Beförderung von Material oder Ausrüstung zur Berufsausübung ausgenommen, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Zuständige Stelle

- für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation: die für Ihren Wohnort zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) Baden-Württemberg
- für den Vorbereitungskurs zur beschleunigten Grundqualifikation: Besuch einer anerkannten Ausbildungsstätte

- für die Eintragung in den Führerschein: die für Ihren Wohnort zuständige Führerscheinstelle

Voraussetzung

für den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit beziehungsweise die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) oder eines EWR-Staates oder sind bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat beschäftigt.
- Sie sind Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis in den entsprechenden Klassen.

Für den Ersteintrag weisen Sie

- eine erfolgreiche Prüfung bei der IHK zum Erwerb der Grundqualifikation oder
- den Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse vor dem Stichtag und den Abschluss einer Weiterbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte nach.

Verfahrensablauf

Der Erwerb der Grundqualifikation ist für alle Fahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr verpflichtend, die ihre Fahrerlaubnis in der

- Fahrerlaubnisklasse D1, D1E, D oder DE ab dem 10. September 2008 beziehungsweise
- Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE ab dem 10. September 2009

neu erworben haben beziehungsweise erwerben. Haben Sie Ihre Fahrerlaubnis bereits davor erhalten und ist diese am jeweiligen Stichtag noch gültig, müssen Sie keine Grundqualifikation nachweisen (sogenannter "Besitzstand").

Wenn Sie eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder C nach diesen Stichtagen neu erwerben, erhalten Sie die Grundqualifikation nur, wenn Sie eine der folgenden Prüfungen bei der IHK erfolgreich ablegen:

- zum Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/in" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb"
- zum Erwerb der Grundqualifikation im engeren Sinne
- zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

Die erste Möglichkeit ist die (dreijährige) Berufsausbildung zum/zur "Berufskraftfahrer/in" oder zur "Fachkraft im Fahrbetrieb", in der auch die Grundqualifikation bereits enthalten ist.

Die zweite Möglichkeit ist, eine Prüfung zur Grundqualifikation ohne Vorbereitungskurs abzulegen, die sogenannte Grundqualifikation im engeren Sinne. Sie umfasst eine theoretische Prüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis erforderlich.

Es ist außerdem möglich, einen Vorbereitungskurs zu besuchen und daran anschließend die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation abzulegen. Der Vorbereitungskurs bei einer anerkannten Ausbildungsstätte umfasst eine Dauer von 140 Stunden zu je 60 Minuten, davon 10 Stunden Fahrpraxis unter Anleitung eines Fahrlehrers. Die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte ist Voraussetzung dafür, dass Sie sich zur Prüfung anmelden können. Diese dauert 90 Minuten und muss schriftlich abgelegt werden. Eine praktische Prüfung ist hier nicht erforderlich. Für den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation muss die Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse noch nicht vorliegen.

Um sich für eine der drei Prüfungen anzumelden, müssen Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige IHK wenden.

Nach Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung der IHK. Diese müssen Sie der Führerscheinstelle vorlegen, die dann die "Schlüsselzahl 95" als Nachweis der Grundqualifikation in Ihren Führerschein einträgt.

Wenn Sie bereits eine Lkw-Fahrerlaubnis haben und diese um die Fahrerlaubnis für die Personenbeförderung erweitern wollen, sind bei der Schulung und Prüfung Erleichterungen vorgesehen. Ebenso im umgekehrten Fall. Schulungs- und Prüfungserleichterungen gibt es auch für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsordnungen für den Güterkraftverkehr oder für den Personenverkehr besitzen.

Kosten/Leistung

- für die Prüfung der Grundqualifikation: zwischen 1.050 Euro und 1.450 Euro, je nach Prüfungssatzung der jeweils zuständigen IHK
Beachten Sie, dass für die Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und den begleitenden Fahrlehrer zusätzliche Kosten anfallen.
- für die Prüfung der beschleunigten Grundqualifikation: zwischen 100 Euro und 150 Euro, je nach der Prüfungssatzung der jeweils zuständigen IHK
Beachten Sie, dass Sie für die beschleunigte Grundqualifikation zusätzlich einen kostenpflichtigen Kurs besuchen müssen. Die Kosten dafür belaufen sich auf circa 1.500 Euro bis 3.000 Euro (je nach Ausbildungsstätte).
- für die Eintragung in den Führerschein: 28,60 Euro zusätzlich zu den Gebühren für die Ausstellung des neuen Führscheindokuments und gegebenenfalls für die Verlängerung der Fahrerlaubnis

Für Quereinsteiger sowie Umsteiger gelten bei der Prüfung jeweils ermäßigte Gebührensätze. Näheres können Sie den Gebührentarifen der IHK entnehmen.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz)
- Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes